
S 21 AS 5/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. § 7 Abs. 5 SGB II stellt auf die abstrakte Förderungsfähigkeit ab. 2. In Fällen der gänzlichen Versagung der Förderungsfähigkeit nach § 7 Abs. 3 BAföG ist der Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende eröffnet.
Normenkette	§ 86b Abs 2 SGG § 7 Abs 5 SGB II § 7 Abs 6 SGB II § 8 SGB II § 9 SGB II § 20 Abs 2 SGB II § 7 Abs 3 BAföG § 2 Abs 1a BAföG § 66 Abs 1 SGB I

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 5/05 ER
Datum	21.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Antragsverfahren â
-Antragstellerin-
gegen
die SGB II â Arbeitsgemeinschaft Dresden, Budapester StraÃe 30, 01069
Dresden Az.:

-Antragsgegnerin-

erl  t der Vorsitzende der 21. Kammer des Sozialgerichtes Dresden, Richter Dr. Kaminski, ohne m  ndliche Verhandlung am 21.01.2005 folgenden Beschluss:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab dem 13.01.2005 vorl  ufig bis zum Abschlu   des Widerspruchsverfahrens in gesetzlicher H  he zu gew  hren.
- II. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin deren au  ergerichtliche Kosten zu erstatten.

Gr  nde:

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die am    geborene Antragstellerin (Ast.) ist an der Technischen Universit  t Dresden nach erfolgtem Fachrichtungswechsel eingeschriebene Studentin des Verkehrsingenieurwesens im dritten Fachsemester.

Am 27.10.2004 beantragte sie unter Bereichung der erforderlichen Unterlagen bei der Antragsgegnerin (Agg.) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Dem Antrag legte sie einen Widerspruchsbescheid des S  chsischen Landesamtes f  r Ausbildungsf  rderung vom 11.06.2004 bei, mit dem der Widerspruch der Ast. gegen den Bescheid des Studentenwerkes Dresden, Amt f  r Ausbildungsf  rderung, vom 26.01.2004 als unbegr  ndet zur  ckgewiesen wurde. In der Begr  ndung hie   es u.a.: "   ! Sie haben nunmehr keinen Anspruch auf Ausbildungsf  rderung nach dem BAf  G. Ausbildungsabbruch und Fachrichtungswechsel haben grunds  tzlich die Einstellung der F  rderung zur Folge, es sei denn, die besonderen Voraussetzungen des    7 Abs. 3 BAf  G liegen vor   !". Die Beh  rde entschied im Falle der Ast., da   die Voraussetzungen des    7 Abs. 3 BAf  G nicht gegeben seien, so da   Ausbildungsf  rderung nicht geleistet werden k  nne. Diese Verwaltungsentscheidung ist bestandskr  ftig geworden.

Mit Bescheid vom 17.12.2004 lehnte die Agg. den Antrag der Ast. vom 27.10.2004 mit der Begr  ndung ab, da   die gesetzlichen Leistungen f  r den Anspruch nicht vorl  gen. Sie sei Auszubildende und diese Ausbildung sei im Rahmen des BAf  G oder der [   60 bis 62 SGB III](#) dem Grunde nach f  rderungsf  hig. Die Entscheidung beruhe auf [   7 Abs. 5](#) und 6 SGB II.

Gegen diese Entscheidung hat die Ast. Widerspruch eingelegt.

Am 13.01.2005 erhob die Ast. beim Sozialgericht Dresden einen Antrag auf

vorläufigen Rechtsschutz. Sie ist der Ansicht, daß ihr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zumindest darlehensweise im besonderen Härtefall, zu bewilligen seien, da auch der leibliche Vater ab Januar 2005 keinen Unterhalt mehr zahle und ihre Mutter auch auf Leistungen nach dem SGB XII angewiesen sei. Im übrigen trägt sie zu ihrer Bedürftigkeit vor.

Die Antragstellerin beantragt,

ihr vor dem Sozialgericht Dresden einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren und ihr vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII als Darlehen in einem besonderen Härtefall zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzuweisen.

Sie ist im wesentlichen der Ansicht, daß nicht erkennbar sei, inwieweit eine besondere Härte vorliegen solle. Die Gewährung der Ausbildungsförderung sei nicht nach Â§ 2 Abs. 1a BAföG abgelehnt worden. Von daher fände der Ausschußtatbestand des [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) für die Gewährung der Grundsicherung nach dem SGB II volle Anwendung. Andere Tatbestände, welche zum Wegfall oder zur Ablehnung der beantragten Ausbildungsförderung geführt haben, seien für die Entscheidung der Gewährung der Leistung nach dem SGB II ohne Belang.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Agg. unter der Nummer der Bedarfsgemeinschaft â beizugehen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Leistungsakte der Agg. sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Verpflichtung der Agg. der Ast. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu gewähren, ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) statthaft und auch begründet. Der Antrag der Ast. ist als ein solcher und nach dem SGB II statt dem SGB XII auszulegen, wobei sich aus dem Gesamtbegehren der Ast. ergibt, daß sie mindestens die darlehensweise Förderung begehrt. Dieses Begehren umfaßt daher bei verständiger Würdigung auch die "endgültigen" Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der eine Verpflichtung der in Anspruch genommenen Behörde oder eine Leistung begehrt wird, setzt das Bestehen eines durch die Anordnung zu schützenden Rechts (Anordnungsanspruch) und einen Anordnungsgrund voraus. Beides hat die Ast. glaubhaft gemacht.

1. Vorliegend konnte die Ast. glaubhaft machen, einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu haben.

Nach der verfahrensbedingt notwendigerweise nur summarischen Prüfung sind die Anspruchsgrundvoraussetzungen der Berechtigung ([Â§ 7 SGB II](#)), der Erwerbsfähigkeit ([Â§ 8 SGB II](#)) und der Hilfsbedürftigkeit ([Â§ 9 SGB II](#)) im Falle der Ast. dem Grunde nach gegeben.

Entgegen der Ansicht der Agg. ist vorliegend der Ausschlussstatbestand des [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) nicht einschlägig. Die Norm in ihrer aktuellen Fassung bestimmt: "Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der Â§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.".

Das Studium der Ast. ist bereits dem Grunde nach nicht förderungsfähig im Sinne des BAföG. Durch die abstrakte Formulierung in [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) "dem Grunde nach" wird klargestellt, dass es auch nur auf die abstrakte Förderungsfähigkeit ankommt (so auch Hauck-Notfs/Valgolio SGB II [Â§ 7](#) Rn. 32). Â§ 7 Abs. 3 BAföG ist aber eine solche Vorschrift, die die abstrakte Förderungsfähigkeit gänzlich versagt. Denn Â§ 7 Abs. 3 BAföG ist eine gesetzliche Voraussetzung für die Förderung! Fehlt diese, dann ist bereits der Anspruch auf Ausbildungsförderung dem Grunde nach nicht gegeben. Für [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) wäre es nur unerheblich, wenn ein individueller Versagungsgrund in dem anderen Sozialrechtsverhältnis eingetreten ist (etwa wegen fehlender Mitwirkung nach [Â§ 66 SGB I](#)) oder wenn die Förderungshöchstdauer überschritten ist. Beides oder Ähnliches ist hier aber gerade nicht der Fall. Das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung hat im Widerspruchsbescheid vom 11.06.2004 den Anspruch der Ast. auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Â§ 7 Abs. 3 BAföG dem Grunde nach abgelehnt und nicht wegen individueller Versagungsgründe der o.g. Art. Â§ 7 Abs. 3 BAföG ist eine Vorschrift die den Anspruch auf Ausbildungsförderung von Anfang an versagt. Für den Ausschlussstatbestand des [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) ist dann kein Raum mehr.

Soweit die Agg. der Ansicht ist, dass andere Tatbestände als der des Â§ 2 Abs. 1a BAföG, die zum Wegfall oder zur Ablehnung der beantragten Ausbildungsförderung geführt haben, für die Entscheidung der Gewährung der Leistung nach dem SGB II ohne Belang seien, irrt sie. Eine derartige Auslegung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. [Â§ 7 Abs. 6 SGB II](#), der auf Â§ 2 Abs. 1a BAföG verweist, ist nur eine Ausnahme zu [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#). Dies besagt nicht, dass die Voraussetzungen des [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) nicht vorliegen respektive geprüft werden müssen.

2. Vorliegend konnte die Ast. auch einen Anordnungsgrund glaubhaft machen. Die Ast. besitzt derzeit keine weiteren Einnahmen. Soweit ihr noch ein Unterhaltsanspruch gegen ihren Vater zustehen sollte, erreicht dieser nicht den

Regelbetrag des [Â§ 20 Abs. 2 SGB II](#). Insoweit wird die Agg. im Widerspruchsverfahren zu ermitteln haben. Die geltend gemachten Ausgaben erschienen bei summarischer Prüfung plausibel. Die Eilbedürftigkeit wird daher durch den Einnahmefall indiziert. Mit der Anordnung erfolgt auch keine globale Vorwegnahme der Hauptsache, da sie bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens temporär beschränkt wurde.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

â

Erstellt am: 28.10.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024